

190 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (111 der Beilagen): Abkommen zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen

Das vorliegende Abkommen hat eine Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen im Verhältnis zwischen Österreich und Ungarn zum Gegenstand.

Am 8. November 1985 trat ein Abkommen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Umweltschutzes im Verhältnis zu Ungarn in Kraft (BGBI. Nr. 415/1985), das den Abschluß eines eigenen Abkommens zum Thema der Kernanlagen vorsieht. Im Sommer 1986 legte Österreich der ungarischen Seite ein Verhandlungskonzept im Sinne des Informations- und Konsultationssystems auf drei Ebenen vor, und bereits im September 1986 fand über ungarische Einladung die erste Verhandlungs runde über ein entsprechendes Abkommen in Budapest statt. Die Verhandlungen wurden im November 1986 in Eisenstadt fortgesetzt und am 25. März 1987 in Budapest mit der gemeinsamen Paraphierung eines Vertragstextes erfolgreich abgeschlossen. Das Abkommen wurde schließlich am 29. April 1987 anlässlich eines offiziellen Besuches des ungarischen Außenministers in Wien unterzeichnet.

Das gegenständliche Abkommen sieht einen Informationsaustausch und Konsultationen auf den nachstehenden Ebenen vor:

- Genereller Informationsaustausch,
- Information und Konsultation bei konkreten, in Planung, Bau oder Betrieb befindlichen Anlagen, Übermittlung von Umweltmeßdaten ua.,
- Benachrichtigung und Zusammenarbeit bei nuklearen Unfällen.

Einer Anregung der ungarischen Seite folgend sind die Bestimmungen des Abkommens in der

Weise geordnet, daß die dritte Ebene des Informations- und Konsultationssystems zuerst behandelt wird (Artikel 2 bis 8). Im Anschluß daran erfährt die erste Ebene ihre Regelung im Artikel 9 lit. a, b und e, während die Bestimmungen hinsichtlich der zweiten Ebene in den Artikeln 10 und 11 sowie in lit. c und d von Artikel 9 enthalten sind.

Das vorliegende Abkommen ist gesetzändernd bzw. gesetzesergänzend und darf daher nur mit Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG abgeschlossen werden.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 16. Juni 1987 in Verhandlung genommen und nach den Ausführungen des Berichterstatters sowie Wortmeldungen der Abgeordneten Freda Blau-Meissner, Dr. Ermacora, Dr. Frischenschlager, Dr. Blenk sowie des Ausschußobmannes Abgeordneten Dr. Jankowitsch und des Bundesministers für auswärtige Angelegenheiten Vizekanzler Dr. Mock mit Mehrheit beschlossen, dem Nationalrat die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

Im vorliegenden Fall ist der Außenpolitische Ausschuß der Auffassung, daß die Erlassung von Gesetzen zur Erfüllung des Staatsvertrages im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG entbehrlich ist.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Außenpolitische Ausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Abkommens zwischen der Regierung der Republik Österreich und der Regierung der Ungarischen Volksrepublik zur Regelung von Fragen gemeinsamen Interesses im Zusammenhang mit kerntechnischen Anlagen (111 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 06 16

Hochmair
Berichterstatter

Dr. Jankowitsch
Obmann